



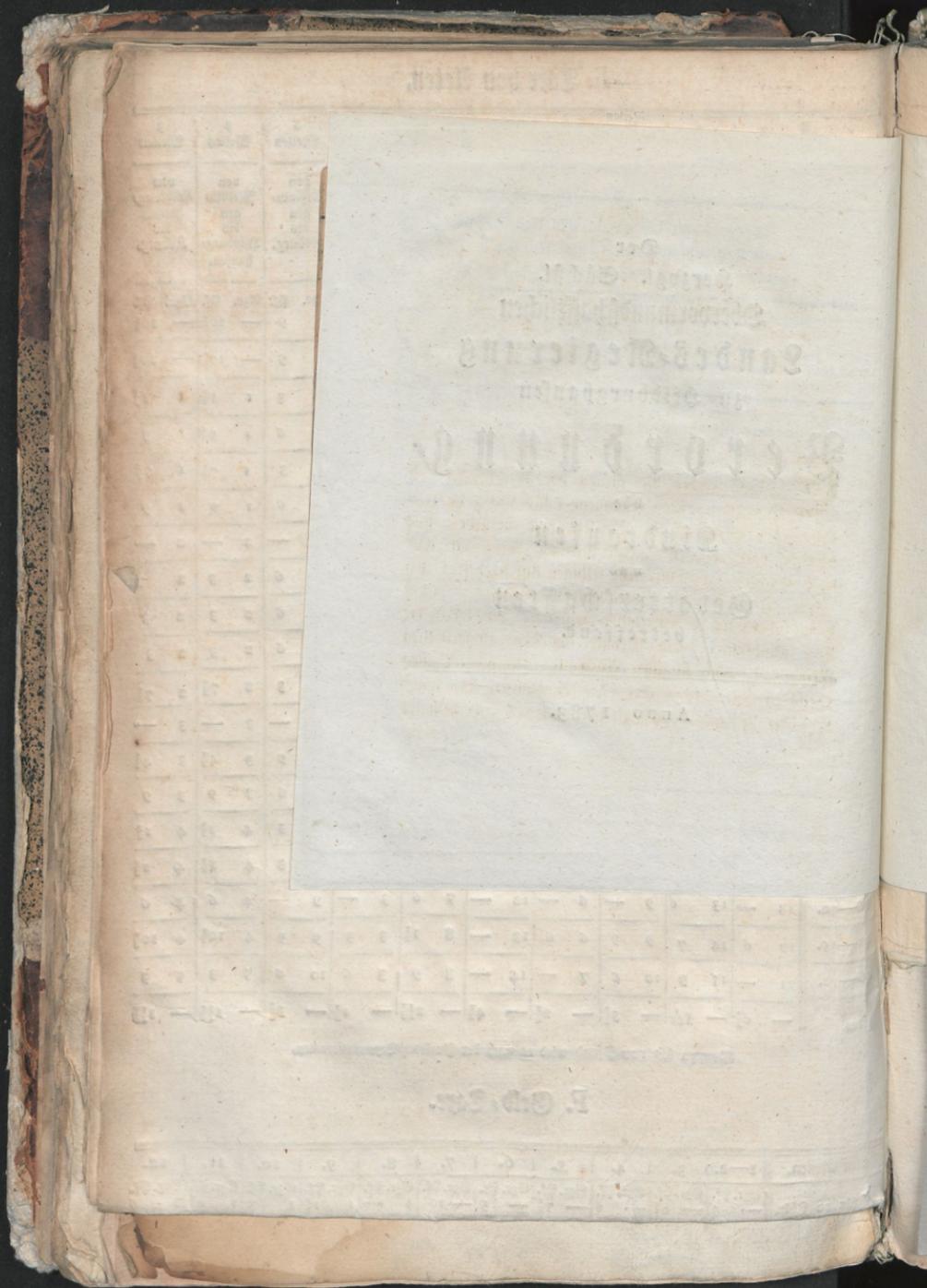
27
Der
Herzogl. Sächsl.
Obersvormundschaftlichen
Landes-Regierung
zu Hildburghausen

Verordnung,

die
Kindtaufen
und
Gevatterschaften
betreffend.

Anno 1783.

2100





Es sind zeithero die wegen der Kindtaufen und Gebatterschaften ergangene Landesherrliche Verordnungen dergestalt in Vergessenheit gerathen und hintangesetzt worden, daß niemand mehr sich darnach geachtet hat, vielmehr selbigen durchgehends entgegen gehandelt und contraveniret worden; wobey denn zuverlässig zu vernehmen gewesen, daß durch die bey Kindtaufen und Gebatterschaften eingerissenen Mißbräuche und üblichen Aufwand viele Unterthanen theils zu Entrichtung ihrer herrschaftlichen und anderer Gefälle und Schuldigkeiten unvermögend gemacht wor-

worden, theils gar in Abnahme und Verfall ihres Vermögens gerathen sind; dahero, auf wegen der Sache bey Ihro Unfers in Obervormundschaft gnädigst-regierenden Fürsten und Herrn Herzoglichen Durchlaucht geschenehen unterthänigsten Vortrag, hierunter, nach dem Vorgang anderer Fürstl. Sächsischen Lande, folgendes zu verordnen für gut und nöthig befunden worden:

I.

Gleichwie es jedem Kindtaufs-Water frey steht, seine Gevattern entweder nur mündlich zu bitten, oder aber sich der Gevatterbriefe des Endes zu bedienen, also soll auch solches für die Zukunft den Gevattern zu gar keiner Beschwerde gereichen, inmassen jeder Kindtaufs-Water gehalten und verbunden seyn soll, der Hebamme für Ueberbringung seines Gevatterbriefes in den Städten Sechs Groschen und auf dem Lande Vier Groschen zu zahlen; dagegen aber den Gevattern bey Ueberbringung eines Gevatterbriefes einiges Geschenk an Geld oder Geldes werth, an wen es sey, zu machen, oder auch nur dem Ueber-

berbringer Kuchen oder Wein vorzusetzen, hievmit bey 5 Thlr. Strafe untersaget, sowohl auch den Hebammen bey gleichmäßiger Strafe verboten wird, von den Gevattern ein dergleichen Geschenk oder Speisung anzunehmen. Es soll

2.

niemand in einem Jahr öfter zum Gevatter gebeten werden als einmal; Livree-Bediente aber, Knechte und Mägde in den Städten und auf dem Lande innerhalb der Dienstzeit ohne ausdrückliche Einwilligung ihrer Dienstherrschaft gar nicht zu Gevatter stehen. Es sollen auch die Kirchner und Schuldiener richtige Verzeichnisse und Register über die Gevattern führen, jeder Kindtaufs-Vater aber, ehe er jemand zu Gevattern bittet, bey dem Kirchner oder Schuldiener zuvörderst anfragen, ob die Person, auf welche er sein Absehen gerichtet, zu Gevattern gestanden habe?

3.

Obgleich beym Gevatterbitten der Gleichheit des Standes nicht allemal nachgegangen werden kann, so soll

folll doch jeder so viel möglich und thunlich Personen seines Standes zu Gebattern wählen; gemeine Bürger und Handwerker, Lohnwächter, Bauern, Tagelöhner und Mägde aber sollen bey Vermeidung 5 Thlr. Strafe Personen von Adel in gleichen würfliche characterisirte Fürstliche Diener, deren Frauen, Kinder und Wittwen nicht zu Gebattern bitten. Wären jedoch die zu erbittende Gebattern Eltern, Groß-Stief- oder Schwieger-Eltern, Geschwistere, Vaters- und Mutter-Brüder und Schwestern, Schwäger und Schwägerinnen, oder solche, die mit diesen benannten Personen in gleichem Grad der Bluts-Freundschaft und Verwandtschaft stehen, so ist bey Aussersehung der Gebattern auf den Unterschied des Standes keine weitere Rücksicht zu nehmen.

4.

Beÿ unehelichen Kindern soll mehr nicht als Ein Gebatter und zwar nur mündlich gebeten: bey Auswählung desselben aber auf den Stand der Mutter gesehen werden.

5.

Bey der Kindtaufe sowohl als dem Kirchgang
 der Wöchnerin und nachher sollen alle Gastereyen,
 nicht nur an warmen und kalten Speisen, Kuchen
 und sonst bey 20 Uhr. Strafe gänzlich abgeschafft;
 wenn aber die Taufe im Hause geschiehet, etwas an
 Kuchen, kalten Speisen und Wein vorzusetzen erlau-
 bet seyn. Da inzwischen aber auf dem Lande die
 Taufmahlzeiten ein Ueberschuss der Pfarrer und Schul-
 diener zu seyn pflegen, so soll daselbst dem Pfarrer
 5 Bagen und dem Schulmeister 4 Bagen dafür ge-
 zahlt werden; welches jedoch von Tagelöhnern und
 andern armen Leuten auf dem Land nicht zu verste-
 hen ist. Damit auch den Gotteskasten und dem
 Waisenhaus hierunter nichts entgehe, soll von Kind-
 taufen auf dem Lande und in den Städten bey Bür-
 gers- und Bauersteuten ~~wo~~ bisher Mahlzeiten gege-
 ben worden, von dem Kindesvater zum wenig-
 sten 2 Bagen für den Gotteskasten und 2 Bagen
 für das Waisenhaus entrichtet werden; es bleibet
 aber einem jeden, weß Standes er sey, frey unbe-
 nommen und empfohlen, ein mehreres zu geben
 und

und seine Milde und Wohlthätigkeit gegen das Waisenhaus und den Gotteskasten bey dieser Gelegenheit zu beweisen.

6.

Kein Gevatter soll einiges Pathengeld oder Geschenk, der Kindesvater, der ihn bittet, mag inländisch oder ein Ausländer seyn, mehr geben, und wenn dieses Verboths ohngeachtet jemand sich dessen unterfienge, soll der Gevatter sowohl als der Kindesvater, jeder mit 10 Thlr., oder wenn einer oder der andere die Strafe nicht zu erlegen vermöchte, mit 8 tägigem Gefängnis bestrafet werden; das Pathen-Geschenk aber, wenn solches innerhalb Landes angenommen worden, halb confisciret und halb der hiesigen Allmosen-Casse verfallen; jedoch den Pathen Allmosen zu reichen unverwehret seyn. So soll auch

7.

bey Vermeidung der im vorigen Spho. enthaltenen Verwarnung und Strafe weder den Wöchnerinnen

nen etwas, es bestehe worinnen es wolle, in die Wochen geschicket: noch den Pauthen einiges Weyhnachts-Geschenk, Neujahr, oder wie es sonst Namen haben mag, gegeben: eben so wenig auch bey deren erfolgenden Absterben, Verheyrahlung, Zulassung zum heiligen Abendmahl oder sonst einigem Geschenk an Geld, Kleidern, Wäsche oder andern Sachen erlaubet; jedoch auch in diesem Fall Almosen zu reichen verstatet seyn.

8.

Dem Geistlichen, der bey Haus-Taufen den Actum verrichtet, soll zum höchsten 1 fl. Fränkl. von jedem Gevatter anzunehmen und letztem zu geben, erlaubt seyn. Und obgleich den Gevattern für die Zukunft nachgelassen bleibet, den Hebammen eine Gabe aus freyen Willen abzureichen, so soll doch solche bey Haus-Taufen höchstens nicht über 12 Bagen und bey andern nicht über 6 Bagen betragen; und soll derjenige Gevatter, welcher ein mehreres nimmt, jedes in 5 Thlr. Strafe verfallen, der über das verordnete Quantum gegebene und angenommene Ueberschuß

Für den folgenden Jahrbuch, in Leipzig, Februar 1785.

schuß aber gleichfalls halb confisciret und halb der hiesigen Allmosen-Casse verfallen seyn; hiernächst wird bey ebenmäßiger Verwarnung und Strafe auch verboten, den Kindern und Gesinde oder sonstem jemand im Haus bey Gelegenheit der Kindraufen einiges Geschenke zu machen.

9.

Damit nun aber gegenwärtiger Verordnung in allem nachgelebet, und besonders alle heimliche Contraventionen derselben vermieden werden mögen, soll derjenige, welcher einen Contravenienten denunciiret und in Anzeige bringet, verschwiegen, und ihm ein Drittheil der verordneten beygetriebenen Strafe zur Belohnung gezahlet werden. Es sollen auch die Schultheißen auf dem Lande ingleichen die Hebammen, welche einen Contravenienten in Erfahrung bringen, solchen bey Vermeidung 5 Thlr. Strafe anzuzeigen verbunden seyn. Ingleichen soll, wenn auch schon keine Denunciation geschehen ist, der Fiscal sowohl als die Orts-Obrigkeiten, Beamte und geistliche Untergebete, von demjenigen, gegen welchen ein Verdacht

dacht und Indicium der Uebertretung einer oder der andern im vorhergehenden begriffenen Verordnung vorkommt, den Reinigungs-Eyd ex officio und Amtshalben zu fordern berechtigt und der Inculpate solchen zu leisten schuldig die Hinlänglichkeit des vorkommenden Indicii und Verdachts aber dem gewissenhaften Ermessen des Fiscals oder der Gerichte überlassen und heimgestellt seyn. Die Hälfte der beygetriebenen Strafe soll in diesem Fall, da die Sache ohne vorhergehende Denunciation entweder von dem Fiscal oder von der Obrigkeit gerüget und anhängig gemacht worden, demjenigen von beyden letztern, welcher die Contravention zuerst resp. gerüget oder in Untersuchung gezogen hat, gebühren und bezahlet werden.

Signatum Hildburghausen, den 5ten Septembris 1783.

H. S. Obervormundschaftl. Regierung das.

Wd 3194

40

ULB Halle 3
001 944 24X



TA-22L

VON 8
VON 17
D

M.C





28

27

Herzogl
 Obervormu
 Landes-D
 zu Hildb
B e r o r
 Kind
 u
 Gevatte
 betre
 Anno

